



FAQ Überbrückungshilfen **(Stand: 13. Juli 2020)**

Einleitung

Die Bundesregierung hat am 12. Juni 2020 Eckpunkte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“, beschlossen. Diese Überbrückungshilfe ist in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) als freiwillige Zahlung zu gewähren, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten soll ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden.

Die Grundlage für die Überbrückungshilfen bietet eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern, welche für den Vollzug der Überbrückungshilfen übernehmen. Bund und Länder stimmen außerdem Vollzugshinweise und gemeinsame FAQ ab.

Die folgenden Informationen beruhen in erster Linie auf diesen Vollzugshinweisen und einem Informationsaustausch mit dem BMWi sowie deren FAQ. Soweit weitere Quellen von Bedeutung sind, wird an entsprechender Stelle darauf hingewiesen.

Der FAQ wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert, wenn neue Erkenntnisse vorliegen.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat die folgenden Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Achtung: vergewissern Sie sich bei Registrierung und Antragstellung, dass Sie ausschließlich auf den Webadressen

- ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de
- antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Daten eingeben und reagieren Sie nicht auf mails, die Sie z. B. auffordern, sich bei tmdeutschland zu registrieren.

Inhaltsverzeichnis

A. Förderfähige Unternehmen	6
1. Wer kann Überbrückungshilfe in Anspruch nehmen?	6
2. Werden auch gewerbliche Einzelunternehmer ohne Beschäftigte erfasst?	6
3. Kann das förderfähige Unternehmen selbst Überbrückungshilfe beantragen?	7
4. Können auch gemeinnützige Organisationen gefördert werden?	7
5. Können auch öffentliche Unternehmen eine Förderung bekommen?	7
6. Können auch landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden?	7
7. Was gilt für Start-ups?	7
8. Was gilt für Vermieter?	7
9. Was sind die weiteren Voraussetzungen für eine Antragstellung auf Überbrückungshilfe?	8
10. Welche Unternehmen qualifizieren sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds?	8
11. Keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten am 31. Dezember 2019?	8
12. Seit wann muss das Unternehmen existieren?	9
13. Gibt es Sonderregelungen für Fälle, in denen die Umsätze im April/Mai 2019 (bzw. November/Dezember 2019 bei jüngeren Unternehmen) aufgrund außergewöhnlicher betrieblicher Umstände (z. B. Umbau, krankheitsbedingte Schließung usw.) vergleichsweise gering waren?	9
14. Wie ist bei Unternehmen zu verfahren, bei denen Umsatzeinbrüche erst nach April/Mai 2020 auftreten?	9
15. Die Corona-Überbrückungshilfe richtet sich auch an Profisportvereine der „unteren Ligen“? Was ist hiermit konkret gemeint?	9
B. Bemessung der Überbrückungshilfe.....	10
16. Wie hoch muss der Umsatzrückgang sein, damit ein Unternehmen förderfähig ist? ...	10
17. Wie wird bei neu gegründeten Unternehmen vorgegangen?	10
18. Welcher Umsatzbegriff ist genau gemeint?	10
19. Zählen Spenden auch als Umsätze?	10
20. Wie ist mit Forderungsausfällen umzugehen?	11
21. Wie hoch ist die Überbrückungshilfe?	11
22. Wie wird die maßgebliche Beschäftigtenzahl ermittelt?	11
23. Ist ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als Inhaber oder als Beschäftigter zu behandeln?	12
24. Wofür wird die Überbrückungshilfe gezahlt und wofür darf sie verwendet werden?	12
25. Was wird nicht durch die Überbrückungshilfe abgedeckt?	12



26. Wird die Überbrückungshilfe auf das ALG II angerechnet?	13
27. Sind bei der Höhe der Überbrückungshilfe auch Ausnahmen möglich?	13
28. Werden auch finanzielle Härten vor Inkrafttreten des Programms erfasst?	14
29. Für welchen Zeitraum kann man Überbrückungshilfe bekommen?	14
C. Förderfähige Kosten	14
30. Was für Kosten sind grundsätzlich förderfähig?	14
31. Welche Fixkosten sind das konkret?	14
32. Was fällt unter „andere feste Ausgaben“ im Sinne der Nr. 9 des Fixkostenkatalogs?	23
33. Wie sind Fixkosten zeitlich zuzuordnen	23
34. Können Kosten für GWG berücksichtigt werden?	23
35. Wie werden Personalkosten berücksichtigt?	23
36. Wie erfolgt die Erstattung von ausgebliebenen Margen konkret?	23
37. Wie werden Zahlungen einer Personengesellschaft an ihre Gesellschafter behandelt? 24	
38. Müssen die Kosten für den Steuerberater selbst getragen werden?	24
D. Regelungen für verbundene Unternehmen	24
39. Was sind verbundene Unternehmen im Sinne der Überbrückungshilfe?	24
40. Was ist bei Antragstellung für verbundene Unternehmen zu beachten?	25
41. Wie ist die Beschäftigtenanzahl bei verbundenen Unternehmen zu ermitteln?	25
42. Wie werden Fixkosten bei verbundenen Unternehmen berücksichtigt?	25
43. Wie sind Zahlungen innerhalb des Unternehmensverbundes zu berücksichtigen?	25
44. Wieviel Überbrückungshilfe können verbundene Unternehmen bekommen?	25
E. Verfahrensrechtliche Fragen	26
45. Wo kann der Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt werden?	26
46. Wer stellt den Antrag auf Überbrückungshilfe?	26
47. Wie finde ich einen Steuerberater?	26
48. An wen kann ich weitere Fragen adressieren?	26
49. Wer entscheidet über den Antrag auf Überbrückungshilfe?	26
50. Besteht ein Rechtsanspruch auf Überbrückungshilfe?	27
51. Handeln Steuerberater im Auftrag des antragstellenden Unternehmens?	27
52. Muss ein Gewerbeschein vorliegen?	27
53. Sind Unternehmen antragsberechtigt, obwohl sie Soforthilfe Corona nicht beantragt haben?	27
54. Müssen vor Beantragung der Überbrückungshilfe bereits andere Hilfsmaßnahmen in Anspruch genommen bzw. ausgeschöpft worden sein?	27



55. Müssen liquide betriebliche Mittel oder private Rücklagen vor Antragstellung aufgebraucht werden?	27
56. Was tue ich, wenn mein Steuerberater aus unterschiedlichen Gründen plötzlich nicht weiter für die Bearbeitung meines Antrages zur Verfügung steht?	27
57. Wem wird der Bescheid zugestellt (dem prüfenden Dritten oder dem Antragsteller)? ..	27
58. Wie lange müssen Unterlagen und Belege aufbewahrt werden?	27
59. Wann muss Überbrückungshilfe zurückgezahlt werden?	28
60. Was ist bei falschen Angaben?	28
61. Wie wird die Überbrückungshilfe steuerlich behandelt?	28
62. Wie ist bei einer Geschäftsaufgabe bzw. Insolvenz vorzugehen?	28
63. Was ist beihilferechtlich zu beachten?	29
F. Antragstellung	29
64. Muss vor Antragstellung eine Registrierung erfolgen?	29
65. Wer kann sich zur Überbrückungshilfe registrieren?	29
66. Können sich ausschließlich natürliche Personen registrieren?	30
67. Sind haftungsrechtliche Nachteile damit verbunden, dass eine Registrierung von Gesellschaften nicht möglich ist?	30
68. Welche E-Mail-Adresse ist relevant?	30
69. Ist die Überbrückungshilfe branchenabhängig?	30
70. Muss zur Antragsstellung zwingend ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer (prüfender Dritter) eingebunden werden?	30
71. Bis wann können Anträge gestellt werden?	30
72. Ab wann können Anträge gestellt werden?	31
73. In welchem Bundesland wird der Antrag gestellt?	31
74. Wie lange kann Überbrückungshilfe längstens gewährt werden?	31
75. Wird ein standardisiertes Format für die Eingaben des StB/WP vorgegeben?	31
76. Wie läuft der Antragsprozess ab?	31
77. Wie funktioniert die Antragsstellung?	32
78. Wovon ist bei der Prognose über den erwarteten Umsatzrückgang auszugehen?	32
79. Welche Angaben sind zu machen und welche Unterlagen werden benötigt?	32
80. Welche Angaben muss der StB auf Richtigkeit bzw. Plausibilität prüfen?	33
81. Auf der Grundlage welcher Unterlagen hat der Steuerberater seine Beurteilung vorzunehmen?	33
82. Was gilt für Unternehmen, die keine monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben?	34
83. Bis wann ist spätestens der Nachweis über die finalen Zahlen an die Bewilligungsstelle zu übermitteln?	34



84. Was muss die Bestätigung bzw. Schlussabrechnung enthalten und welche Unterlagen sind einzureichen?	34
85. Wie funktioniert die Schlussabrechnung?	34
86. Was passiert, wenn der Antragsteller die Abschlussrechnung und die seine Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt?	35
87. Welche berufs- und haftungsrechtlichen Besonderheiten muss der Steuerberater berücksichtigen?	35
88. Wer entscheidet über die Gewährung der Überbrückungshilfe und wann erfolgt die Auszahlung?	36
89. Was prüft die Bewilligungsstelle nach erfolgter Auszahlung?	36
90. Was passiert, wenn die Bewilligungsstelle nachträglich eine Überzahlung oder Falschangaben feststellt?	36
91. Sind Rückzahlungen zu verzinsen?	36
92. Kann die Überbrückungshilfe auch nachträglich aufgestockt werden?	36
G. Verhältnis zu anderen Hilfsprogrammen	37
93. Ist man automatisch ausgeschlossen, wenn man andere Soforthilfen bezogen hat/noch bezieht?	37
94. Was ist unter De-Minimis-Beihilfen zu verstehen?	37
95. Was passiert, wenn bereits Soforthilfe des Bundes in Anspruch genommen wurde? ..	38
96. Was passiert bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Soforthilfe und Überbrückungshilfe?	38
97. Wie ist das Verhältnis zu anderen Corona-Hilfen (inklusive Corona-Soforthilfen der Länder)?	38
98. Ist eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit anderen öffentlichen Hilfen möglich?	39
H. Was müssen Steuerberater besonders beachten?	39
99. Ist der Steuerberater über die Berufshaftpflichtversicherung geschützt?	39
100. Wird der Steuerberater lediglich als Bote im Auftrag des Mandanten tätig?	39
101. Wie kann sich der Steuerberater für die Antragstellung registrieren?	39
102. Wie kann die Unterstützung des Mandanten bei der Antragstellung zur Überbrückungshilfe abgerechnet werden?	40
103. Haftet der Steuerberater gegenüber Dritten, z. B. Banken?	40
104. Haftet der Steuerberater, wenn der tatsächliche Umsatzrückgang die Prognose bei Antragstellung überschreitet?	40
105. Besteht für den Steuerberater eine eigene Pflicht zur Überprüfung der Angabe des Mandanten, dass es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten zum 31. Dezember 2019 handelte?	41

A. Förderfähige Unternehmen

1. Wer kann Überbrückungshilfe in Anspruch nehmen?

Überbrückungshilfe wird unabhängig von der Branche gewährt, **wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 % gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist.**

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- Unternehmen inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen,
- Soloselbstständige und
- selbstständige Angehörige der Freien Berufe.

Als **Unternehmen** gilt jede rechtlich selbstständige Einheit **(mit eigener Rechtspersönlichkeit)** unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und am Stichtag 29. Februar 2020 mindestens einen Beschäftigten hat.

Das Unternehmen muss einen Sitz im Inland oder eine inländische Betriebsstätte haben und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein. Der (konsolidierte) Jahresumsatz des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe darf 750 Millionen Euro nicht überschreiten.

Soloselbstständige und selbstständig tätige **Angehörige der Freien Berufe** müssen im Haupterwerb tätig sein, d. h., sie müssen im Jahr 2019 mindestens 51 % der Summe der Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit erzielt haben. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein.

Freiberufler und Soloselbstständige, die aufgrund der Elternzeit ihre Selbstständigkeit vom Haupterwerb in den Nebenerwerb umgestellt haben, sind von der Hilfe ausgeschlossen. Unternehmen mit Beschäftigten sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Nebenerwerb geführt werden.

Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben.

Antragsberechtigt sind auch Profisportvereine, soweit sie die Antragskriterien erfüllen.

2. Werden auch gewerbliche Einzelunternehmer ohne Beschäftigte erfasst?

Ja, Soloselbstständige bzw. gewerbliche Einzelunternehmer ohne Beschäftigte sind ebenfalls anspruchsberechtigt.



3. Kann das förderfähige Unternehmen selbst Überbrückungshilfe beantragen?

Nein, die Antragsstellung kann ausschließlich durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer¹ erfolgen und ist nur durch dessen Bestätigung der Antragsberechtigung, des Umsatzrückgangs und der laufenden Fixkosten möglich.

4. Können auch gemeinnützige Organisationen gefördert werden?

Private gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform antragsberechtigt, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind. Darunter fallen z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Schullandheime, Familienferienstätten oder Einrichtungen der Behindertenhilfe. Bei diesen Unternehmen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen abgestellt. Die Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Gemeinnützige Organisationen sind nur antragsberechtigt, wenn sie keine öffentlichen Unternehmen sind.

5. Können auch öffentliche Unternehmen eine Förderung bekommen?

Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich ganz oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind grundsätzlich von der Förderung durch Überbrückungshilfe ausgeschlossen.

Eine Ausnahme gibt es für Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie können im gleichen Umfang Hilfen beantragen wie gewerbliche Unternehmen.

6. Können auch landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden?

Ja, Überbrückungshilfe wird auch für landwirtschaftliche Urproduktion gewährt, wenn dort große Umsatzrückgänge im Sinne der Antragsberechtigung zu verzeichnen sind.

7. Was gilt für Start-ups?

Überbrückungshilfe können nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die vor dem 1. November 2019 gegründet wurden. Jüngere Unternehmen erfüllen die Fördervoraussetzungen nicht.

8. Was gilt für Vermieter?

Vermieter sind dann antragsberechtigt, wenn sie die Antragskriterien erfüllen, d. h. insbesondere wenn ein entsprechender Umsatzrückgang vorliegt und die Vermietung ihren Haupterwerb darstellt.

¹ Im Folgenden wird lediglich der Steuerberater explizit genannt; Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind dabei stets miteingerechnet und die folgenden Ausführungen und Regelungen beziehen sich auf diese gleichermaßen. Ist die Rede von einem „prüfenden Dritten“ ist damit auch jeweils der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer gemeint.

9. Was sind die weiteren Voraussetzungen für eine Antragstellung auf Überbrückungshilfe?

- Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren (Einzelheiten siehe in der nächsten Frage).
- Die Unternehmen, Soloselbständigen oder Freiberufler müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung ausüben und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sein.
- Die Antragsteller dürfen nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Dies ist anhand Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) zu bestimmen.
- Der Umsatz des Antragstellers muss in den Monaten April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein.
- Das Unternehmen muss vor dem 1. November 2019 gegründet worden sein.

10. Welche Unternehmen qualifizieren sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds?

Ein Unternehmen qualifiziert sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, wenn das Unternehmen in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt hat:

- mehr als 43 Mio. € Bilanzsumme,
- mehr als 50 Mio. € Umsatzerlöse oder
- mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

➤ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_II/19_Legislaturperiode/2020-03-27-WStFG/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=0

Ein Unternehmen, das **zwei** dieser drei **Kriterien nicht** überschreitet, qualifiziert sich also nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds und kann damit **Überbrückungshilfe** beantragen.

11. Keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten am 31. Dezember 2019?

Wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß Art. 2 Abs. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind gegeben, wenn mindestens eine der fünf folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Im Falle einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH oder AG) – ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen - muss mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen sein. Das ist der Fall, wenn nach Abzug der Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer Betrag steht, der mehr als der Hälfte des Stammkapitals entspricht.

2. In Gesellschaften, in denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt haften (z. B. OHG oder KG) – ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen – muss mehr als die Hälfte der in den Büchern ausgewiesenen Mitteln durch aufgelaufene Verluste verlorengegangen sein.
3. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
4. Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und hat den Kredit noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie läuft noch oder das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt einem Umstrukturierungsplan.
5. Bei Unternehmen, die nicht als kleine und mittelständische Unternehmen gelten (KMU), liegt der Verschuldungsgrad über 7,5 und das Verhältnis der Gewinne vor allen Zinsen und Abschreibungen (EBITDA) liegt unter 1,0.

Weitere Einzelheiten dazu finden Sie im [Merkblatt der KfW](#).

12. Seit wann muss das Unternehmen existieren?

Überbrückungshilfe können nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die vor dem 1. November 2019 gegründet wurden. Jüngere Unternehmen erfüllen die Fördervoraussetzungen nicht.

13. Gibt es Sonderregelungen für Fälle, in denen die Umsätze im April/Mai 2019 (bzw. November/Dezember 2019 bei jüngeren Unternehmen) aufgrund außergewöhnlicher betrieblicher Umstände (z. B. Umbau, krankheitsbedingte Schließung usw.) vergleichsweise gering waren?

Nein, Bezugsgröße sind grundsätzlich April/Mai 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. April 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

14. Wie ist bei Unternehmen zu verfahren, bei denen Umsatzeinbrüche erst nach April/Mai 2020 auftreten?

Für die Antragsberechtigung sind die Umsätze der Monate April und Mai 2020 relevant. Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn zusammengekommen ein Umsatzeinbruch von mindestens 60 % vorliegt. Die Umsatzeinbrüche in der Zeit nach Mai 2020 wirken sich bei der Bestimmung des vorgesehenen monatlichen Fördersatzes aus.

15. Die Corona-Überbrückungshilfe richtet sich auch an Profisportvereine der „unteren Ligen“? Was ist hiermit konkret gemeint?

Antragsberechtigt sind alle Profisportvereine, soweit sie die Antragskriterien erfüllen.

B. Bemessung der Überbrückungshilfe

16. Wie hoch muss der Umsatzrückgang sein, damit ein Unternehmen förderfähig ist?

Der in den Monaten April und Mai 2020 zusammen erzielte Umsatz muss um **durchschnittlich mindestens 60 %** gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum zurückgegangen sein. Das muss nicht für jeden einzelnen Monat gelten; maßgebend ist, dass ein Rückgang von 60 % im Durchschnitt der beiden Monate vorliegt.

Beispiel:

Umsatz im April 2019:	100.000,00 €	April 2020:	30.000,00 €
Umsatz im Mai 2019:	120.000,00 €	Mai 2020:	40.000,00 €
Umsatzrückgang im Durchschnitt: $(70.000,00 + 80.000,00) / 100.000 + 120.000 = 0,681$			
Der Umsatzrückgang entspricht zusammen 68,1 %, die Antragsvoraussetzung ist erfüllt.			

17. Wie wird bei neu gegründeten Unternehmen vorgegangen?

Wurde ein Unternehmen erst nach dem 1. April 2019 gegründet, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von min. 60 % statt der Monate April/Mai 2019 die Monate November/Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Wurde ein Unternehmen erst nach dem 1. Juni 2019 gegründet, sind zum Nachweis des Umsatzrückganges in den Monaten Juni bis August 2020 als Vergleichsmonate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 neu gegründet worden sind, sind nicht antragsberechtigt.

18. Welcher Umsatzbegriff ist genau gemeint?

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG in einem Besteuerungszeitraum bzw. Voranmeldezeitraum i. S. d. § 13 UStG. Ein Umsatz wurde danach grundsätzlich in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Falle der Ist-Besteuerung wird jedoch nicht beanstandet, wenn bei der Frage nach Umsatz-Erzielung auf den Zahlungseingang abgestellt wird. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung oder anders herum vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsmetode zu erfolgen.

19. Zählen Spenden auch als Umsätze?

Nein, mit Ausnahme von gemeinnützigen Organisationen zählen Spenden nicht als Umsatz, da es keine Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt sind.



20. Wie ist mit Forderungsausfällen umzugehen?

Wenn aufgrund von belastbaren Anhaltspunkten davon ausgegangen werden muss, dass ein gebuchter Umsatz bzw. eine Forderung nicht realisiert werden kann, wird er im Rahmen der Umsatzabschätzung bzw. -prognose abgezogen. Belastbare Anhaltspunkte sind ein laufendes gerichtliches Mahnverfahren, ein Insolvenzantrag des Schuldners oder Umstände von vergleichbarer Tragweite.

21. Wie hoch ist die Überbrückungshilfe?

Die Überbrückungshilfe wird höchstens für die drei Monate Juni, Juli und August 2020 gewährt.

Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt pro Monat

- 3.000,00 € für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 5.000,00 € für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 50.000,00 € für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten.

Die konkrete Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach der tatsächlichen Umsatzentwicklung in den Monaten Juni bis August 2020. Wenn der Umsatzrückgang in einem Fördermonat (Juni bis August 2020) bei weniger als 40 % im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats (Juni bis August 2019) liegt, entfällt die Überbrückungshilfe für diesen jeweiligen Fördermonat.

22. Wie wird die maßgebliche Beschäftigtenzahl ermittelt?

Berücksichtigt wird, wer am Stichtag **29. Februar 2020** in dem Unternehmen beschäftigt war. Maßgeblich sind die Vollzeitäquivalente (VZÄ). Dabei gilt für

- Beschäftigte bis zu 20 Stunden Faktor 0,50,
- Beschäftigte bis zu 30 Stunden Faktor 0,75,
- Beschäftigte über 30 Stunden Faktor 1,00,
- Beschäftigte auf 450,00 € Basis Faktor 0,30.

Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und andere vergleichbare Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. Wenn die Beschäftigung im Unternehmen saisonal oder projektbezogen stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch

- der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019 oder
- die Beschäftigten im jeweiligen Monat des Vorjahres oder eines anderen Vorjahresmonats im Rahmen der Fördermonate herangezogen werden.

Beispiel:

Ein Schausteller hat am Stichtag 29. Februar 2020 fünf Mitarbeiter beschäftigt, im Jahresdurchschnitt 2019 acht Mitarbeiter und im Juli 2019 15 Mitarbeiter. Bei der Ermittlung der



Beschäftigtenzahl darf er die für ihn günstigste Zahl zugrunde legen, d. h. hier 15 Mitarbeiter.

Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt.

Das Unternehmen kann entscheiden, ob es Auszubildende berücksichtigen will.

Die Inhaberin/der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r.

23. Ist ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als Inhaber oder als Beschäftigter zu behandeln?

Der Gesellschafter-Geschäftsführer ist als Beschäftigter zu zählen, wenn er sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft wird.

24. Wofür wird die Überbrückungshilfe gezahlt und wofür darf sie verwendet werden?

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 % der förderfähigen Fixkosten bei > 70 % Umsatzrückgang,
- 50 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang $\geq 50\%$ und $\leq 70\%$,
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang $\geq 40\%$ und $< 50\%$

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatz im Fördermonat bei 60 % oder mehr des Umsatzes des Vergleichsmonats, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

Die Überbrückungshilfe darf nur zur Deckung der förderfähigen Kosten verwendet werden.

25. Was wird nicht durch die Überbrückungshilfe abgedeckt?

Nicht durch die Überbrückungshilfe abgedeckt werden:

- Kosten des privaten Lebensunterhalts wie die Miete oder Zinszahlungen für die Privatwohnung (mit Ausnahme von (anteiligen) Kosten für ein Arbeitszimmer, falls dieses 2019 bereits steuerlich geltend gemacht wurde),
- Krankenversicherungsbeiträge sowie
- Beiträge zur privaten Altersvorsorge.

Damit auch insofern die Existenz von Unternehmensinhabern, Freiberuflern und Soloselbständigen nicht bedroht ist, wurde der Zugang zur Grundsicherung nach dem SGB II vereinfacht. Diese [Regelung](#) hat noch bis zum 30. September 2020 Geltung.

26. Wird die Überbrückungshilfe auf das ALG II angerechnet?

Nein, die Überbrückungshilfe dient der Mitfinanzierung der laufenden betrieblichen Ausgaben, während das ALG II eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ist.

27. Sind bei der Höhe der Überbrückungshilfe auch Ausnahmen möglich?

Für begründete Ausnahmefälle können die maximalen Erstattungsbeträge überschritten werden. Dies gilt aber **nur für Unternehmen mit maximal 10 Mitarbeitern**.

So ein **Ausnahmefall** liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag (3.000,00 € bzw. 5.000,00 €). Die Betrachtung, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, wird monatsgenau vorgenommen.

Liegt ein Ausnahmefall vor, bekommt der Antragsteller über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten anteilig wie folgt erstattet:

- Umsatzrückgang 40 % bis 70 %: 40 % der noch nicht berücksichtigten Fixkosten
- Umsatzrückgang über 70 %: 60 % der noch nicht berücksichtigten Fixkosten.

Beispiel:

Unternehmen mit 7 Beschäftigten, Umsatzrückgang im Juni 2020 im Vergleich zum Juni 2019 80 %, erstattungsfähige Fixkosten 18.450,00 € für Juni 2020

Schritt 1: Berechnung der maximalen Förderung: $18.450,00 \text{ €} \times 80 \% = 14.760 \text{ €}$
Jedoch maximal 5.000,00 € → Da maximaler Förderungsbetrag überschritten wurde, Prüfung der folgenden Schritte erforderlich

Schritt 2: Liegt ein begründeter Ausnahmefall vor?

Förderfähige Fixkosten: 18.450,00 €

Doppelte maximale Förderhöhe: $5.000,00 \text{ €} \times 2 = 10.000,00 \text{ €}$

18.450,00 € > 10.000,00 € → begründeter Ausnahmefall liegt vor

Schritt 3: Berechnung der Förderhöhe aufgrund der begründeten Ausnahme

- Höhe der bereits berücksichtigten Fixkosten:
 $5.000,00 \text{ €} / 80 \% = 6.250,00 \text{ €}$
- Berechnung der verbleibenden förderfähigen Fixkosten:
 $18.450,00 \text{ €} - 6.250,00 \text{ €} = 12.200,00 \text{ €}$
- Berechnung der Förderung der noch nicht berücksichtigten Fixkosten
 $12.200,00 \text{ €} \times 60 \% = 7.320,00 \text{ €}$
- Berechnung der gesamten Förderungshöhe
 $5.000,00 \text{ €} + 7.320,00 \text{ €} = 12.320,00 \text{ €}$

28. Werden auch finanzielle Härten vor Inkrafttreten des Programms erfasst?

Nein. Finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (März bis Mai 2020), werden nicht ausgeglichen.

29. Für welchen Zeitraum kann man Überbrückungshilfe bekommen?

Der Förderzeitraum umfasst die Monate Juni, Juli und August 2020.

C. Förderfähige Kosten

30. Was für Kosten sind grundsätzlich förderfähig?

Die Überbrückungshilfe kann für betriebliche Fixkosten **ohne Vorsteuer** (ausgenommen Kleinunternehmer) beantragt werden, die im Förderzeitraum anfallen. Es muss sich um vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Kosten handeln. Die Kosten fallen im Förderzeitraum an, wenn sie in diesem Zeitraum erstmalig fällig sind. Diese Fixkosten müssen **vor dem 1. März 2020 begründet** worden sein.

Bei Kosten der notwendigen Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Vermögensgegenständen i. S. v. Nr. 5 des Kostenkatalogs (vgl. die folgende Frage) gilt die Frist als erfüllt, wenn sich der Vermögensgegenstand zum 1. März 2020 im Vermögen des Antragstellers befand. Spätere Erwerbe oder Vertragsanpassungen, die zu einer Erhöhung der Kosten im Förderzeitraum bzw. zu einer Verschiebung von Kosten in den Förderzeitraum führen, bleiben hierbei unbeachtlich.

Ausnahme: Aufwendungen für Hygienemaßnahmen können auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht vor dem 1. März 2020 begründet sind.

31. Welche Fixkosten sind das konkret?

1. Mieten und Pachten,
2. Weitere Mietkosten,
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
7. Grundsteuern,
8. Betriebliche Lizenzgebühren,
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben,
10. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen,
11. Kosten für Auszubildende,
12. Personalaufwendungen,



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

13. Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen oder Margen für Reiseveranstalter für bestimmte Pauschalreisen.

Weitere Einzelheiten finden Sie in der Tabelle.



	Enthält u.a.	Enthält nicht:
1. Mieten und Pachten	• Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten (soweit nicht unter 6. erfasst). • Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (volle Kosten).	• Sonstige Kosten für Privaträume
2. Weitere Mietkosten	• Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils	• Sonstige Kosten für Privaträume
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen	• Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung • Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber der Unternehmung, mit denen ein Kreditvertrag	• Tilgungsraten



	abgeschlossen worden ist (z.B. für Bankkredite)	
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten	Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge (Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlentaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 % der Monatsraten erfasst werden.)	Raten aus Mietkaufverträgen und Leasingverträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter bzw. Leasinggeber zugerechnet wird (Operating Leasing), sind als reine Mieten in der Ziffer 2 zu erfassen.
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV	Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (= Erhaltungsaufwand), abgerechnet wurden ((Teil-)Rechnung liegt vor) und nicht erstattet werden (z. B. durch Versicherungsleistungen).	Nicht aufwandswirksame Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV (z. B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter).

6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen	• Inklusive Kosten für Kälte und Gas • Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 1. März 2020 begründet sind	
7. Grundsteuern		
8. Betriebliche Lizenzgebühren	z. B. für IT-Programme • Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc.	
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben	• Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.) • Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc. • Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW • Monatliche Kosten für externe Dienstleister, z.B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, laufende Bera- tung (z.B. monatliche	• Private Versicherungen

	- Pauschalhonoreare), Reinigung, IT-Dienstleister, Hausmeisterdienste - IHK-Beitrag und weitere Mitgliedsbeiträge - Kontoführungsgebühren	
10. Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.	- Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u.a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung) - Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfen (Schätzung) - Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen (z.B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten). (Schätzung)	
11. Kosten für Auszubildende	Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträgen	Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind wie z. B. für Ausstattung



	• Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie z. B. Berufsschulkosten • Kosten für Arbeitnehmerüberlassung	• Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten • Lebenshaltungskosten oder ein (fiktiver/kalkulatorischer) Unternehmerlohn • Geschäftsführer-Gehalt eines Gesellschafters, der sozialversicherungspflichtig als selbstständig eingestuft wird.
12. Personalaufwendungen [Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit 10% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 berücksichtigt]		
13. Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen für Reisebüros oder Marge für Reiseveranstalter für Pauschalreisen, die • vor dem 18. März 2020 gebucht, • seit dem 18. März 2020 im Zusammenhang mit Corona-bedingten Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverböten oder temporären Grenzsicherungen storniert (Rücktritt vom Reisevertrag) und • die bis zum 31. August 2020 von den Reisenden angetreten worden wären.	• Für Reisebüros: Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt oder zurückzahlen haben bzw. die wegen einer Corona-bedingten Stornierung einer Pauschalreise ausbleiben. • Für Reiseveranstalter bis 249 MA: kalkulierte Marge analog § 25 UStG für Pauschalreisen, die Corona-bedingt nicht realisiert werden konnten.	• Provisionen/Marge für nach dem 18. März 2020 gebuchte Pauschalreisen oder für Pauschalreisen, die nach dem 31. August 2020 angetreten worden wären. • Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen oder Marge für Pauschalreisen, die nicht aufgrund von Stornierungen basierend auf Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes bzw.



	Die Veranstalter-Marge ist um die entfallenen Reisebüro-Provisionen zu vermindern, wenn die Reise über ein Reisebüro verkauft wurde. • Als Corona-bedingte Stornierungen werden jeweils solche Stornierungen anerkannt, die sich aufgrund einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverböten ergeben haben². Beispiel: Kunde bucht am 3.3. Südafrika-Rundreise (Pauschalreise) mit Abreise am 16.6. Am 10.6. wird entschieden, die Reisewarnung für Drittstaaten außerhalb der EU und des Schengen-Raums bis vorerst 31.8. zu verlängern. Der Kunde tritt daraufhin vom Pauschalreisevertrag zurück bzw. der Reiseveranstalter sagt die Reise ab. Der	innerdeutschen Reiseverböten ausgeblieben oder zurückgezahlt wurden. • Buchungen von Reiseeinzelleistungen oder sonstigen Reiseleistungen, die keine Pauschalreise darstellen. Beispiel: Kunde bucht am 15.2. im Reisebüro nach Mallorca Pauschalreise mit Reiseantritt am 25.7. Reisewarnung für Spanien wird am 15.6. aufgehoben. Kunde tritt am 25.6. vom Reisevertrag zurück. Provision kann nicht geltend gemacht werden, da keine Reisewarnung mehr vorliegt. Kunde bucht im Reisebüro nur Hotel-übernachtung in Griechenland. Provision kann nicht geltend gemacht werden, da nur eine Einzelleistung gebucht wurde.
--	--	---

² Abweichend vom Reiserecht der §§ 651ff. BGB kann keine Einzelprüfung bzgl. des Rücktritts vom Pauschalreisevertrag vorgenommen werden. Dies gilt insb. für die einzelfallbezogene Prüfung der Voraussetzungen von § 651h Abs. 3 BGB. Eine pandemie-bedingte Reisewarnung ist damit der ausschlaggebende Anknüpfungspunkt für die Geltendmachung von Kosten basierend auf Ziffer 13.



	Reiseveranstalter kann seine durch die Stornierung entfallene Marge (wie in § 2 5 UStG Abs. 3) für diese Reise geltend machen, sowohl bei Direktvertrieb als auch bei Vertrieb über Reisebüros. Im letzteren Fall hat er die für den Vertriebsweg Reisebüro kalkulierte Provision von seiner Marge abzuziehen, um sie dann geltend machen zu können. Das Reisebüro kann seinerseits die ausgebliebene Provision geltend machen, unabhängig davon, ob sie bereits erhalten und zurückgezahlt / zurückzuzahlen oder entfallen ist	Reiseveranstalter hat Pauschalreise nicht in Eigenleistung (Direktvertrieb), sondern über ein Reisebüro verkauft (Bsp.: für 1200 EUR Endkundenpreis). Die in seiner Marge (Bsp: 200 EUR bei Einkauf von Reisevorleistungen für 1000 EUR) enthaltene Provision für das Reisebüro (Bsp.: 130 EUR) kann der Reiseveranstalter nicht geltend machen (sondern lediglich 70 EUR).
--	--	--

32. Was fällt unter „andere feste Ausgaben“ im Sinne der Nr. 9 des Fixkostenkatalogs?

Darunter fallen z. B.

- Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.)
 - Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc.
 - Kfz-Steuer für gewerblich genutzt PKW
 - Monatliche Kosten für externe Dienstleister, z. B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, laufende Beratung (z. B. monatliche Pauschalhonorare), Reinigung, IT-Dienstleister, Hausmeisterdienste
 - IHK-Beitrag und weitere Mitgliedsbeiträge
 - Kontoführungsgebühren

33. Wie sind Fixkosten zeitlich zuzuordnen

Betriebliche Fixkosten, die im Förderzeitraum fällig zur Zahlung sind und vor dem 1. März 2020 begründet wurden, dürfen vollständig angesetzt werden. Betriebliche Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, dürfen **nicht anteilig** angesetzt werden. Dies gilt auch für periodisch (z. B. jährlich oder quartalsweise) anfallende Kosten.

Die voraussichtlichen Kosten des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers sind dem ersten Fördermonat zuzuordnen.

34. Können Kosten für GWG berücksichtigt werden?

Nein, da es sich hierbei regelmäßig um einmalige Investitionen und gerade keinen Fixkosten handelt, die keiner der förderfähigen Kostenpositionen zuzuordnen sind.

35. Wie werden Personalkosten berücksichtigt?

Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 des Fixkostenkatalogs berücksichtigt. Darunter fallen auch Kosten für Arbeitnehmerüberlassung und Kosten für Auszubildende. Darüber hinaus sind Personalkosten nicht förderfähig. Das gilt auch für Lebenshaltungskosten oder einen (fiktiven/kalkulatorischen) Unternehmerlohn sowie das Geschäftsführer-Gehalt eines Gesellschafters, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird.

36. Wie erfolgt die Erstattung von ausgebliebenen Margen konkret?

Die Reiseveranstalter erstellen eine Stornoliste aus ihrem jeweiligen Buchungssystem. Danach legen die Unternehmen ihrem Steuerberater die Einkaufspreise (für die Reisevorleistungen) und die ursprünglichen Verkaufspreise der jeweiligen Pauschalreisen vor und lassen sich die Marge testen. Die zugrundeliegenden Informationen sind in den touristischen Buchungssystemen verfügbar.

37. Wie werden Zahlungen einer Personengesellschaft an ihre Gesellschafter behandelt?

Zahlungen von einer Personengesellschaft an einzelne Gesellschafter (natürliche Personen), die bspw. aus der Überlassung von Wirtschaftsgütern, Rechten oder Geldmitteln resultieren, jedoch nicht Geschäftsführergehälter, werden als förderfähige Fixkosten anerkannt, soweit es sich nicht um einem Unternehmensverbund handelt (vgl. dazu Kapitel E).

38. Müssen die Kosten für den Steuerberater selbst getragen werden?

Die Kosten für den Steuerberater müssen vom Antragsteller selbst getragen werden und zwar für beide Phasen (Antragstellung und spätere Überprüfung). Sofern der Steuerberater im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Rechnung gelegt hat, sind die Kosten zu schätzen und als Fixkosten im ersten Fördermonat einzubeziehen. Sie sind aber im Rahmen der Überbrückungshilfe grundsätzlich erstattungsfähig. Der Anteil der Erstattung entspricht dem Erstattungssatz der Corona-Überbrückungshilfe im ersten Fördermonat. Die restlichen Kosten sind selbst zu tragen. Der Antragsteller hat in Vorleistung zu gehen.

Wird der Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe abgelehnt, negativ beschieden oder kommt es zu einer Rückforderung (etwa weil sich herausstellt, dass der erforderliche Umsatzrückgang nicht gegeben war), erhält der Antragsteller entsprechend auch keine bzw. eine geringere Erstattung der Kosten für den Steuerberater.

D. Regelungen für verbundene Unternehmen

39. Was sind verbundene Unternehmen im Sinne der Überbrückungshilfe?

Welche Unternehmen als verbundene Unternehmen gelten, richtet sich nach der EU-Definition.³ Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen

³ Anlage 1 Art. 3 Abs. 3 VO EU Nr. 651/2014 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0651>).

Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Verbundene Unternehmen sind beispielsweise mehrere Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter. In diesen Fällen darf nur das beherrschende Unternehmen einen Antrag auf Überbrückungshilfe stellen.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Beispiel: Wenn eine natürliche Person Alleingesellschafter an mehrerer Betriebs-GmbH en ist, sind diese Gesellschaften verbundene Unternehmen und der Unternehmensverbund darf insgesamt nur Überbrückungshilfe bis zu einer Höhe von 150.000,00 € für drei Monate beantragen.

40. Was ist bei Antragstellung für verbundene Unternehmen zu beachten?

Für verbundene Unternehmen darf **nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt** gestellt werden. Verbundene Unternehmen sind nicht antragsberechtigt, wenn sie im Unternehmensverbund die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen.

41. Wie ist die Beschäftigtenanzahl bei verbundenen Unternehmen zu ermitteln?

Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

42. Wie werden Fixkosten bei verbundenen Unternehmen berücksichtigt?

Bei verbundenen Unternehmen werden die Fixkosten kumulativ betrachtet.

43. Wie sind Zahlungen innerhalb des Unternehmensverbundes zu berücksichtigen?

Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind explizit nicht förderfähig. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit.

44. Wieviel Überbrückungshilfe können verbundene Unternehmen bekommen?

Für verbundene Unternehmen kann Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 150.000,00 € für drei Monate beantragt werden.



Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Unternehmen wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder Einrichtungen der Behindertenhilfe. In diesem Fall gilt die Förderhöchstgrenze von 50.000,00 € im Monat für jede einzelne gemeinnützig geführte Einrichtung. Auch in diesen Fällen müssen aber die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

E. Verfahrensrechtliche Fragen

45. Wo kann der Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt werden?

Der Antrag kann elektronisch über das Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden.

46. Wer stellt den Antrag auf Überbrückungshilfe?

Den Antrag kann nur ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer im Auftrag eines Mandanten übermitteln, der sich zunächst im Antragsportal registriert hat.

47. Wie finde ich einen Steuerberater?

Falls Sie bisher noch keinen Steuerberater beauftragt haben, z. B. für Ihre laufende Buchhaltung, die Fertigung von Steuererklärungen oder die Erstellung von Jahresabschlüssen, finden Sie diese hier:

[Bundesweiter Steuerbersuchdienst der BStBK](#)

[Steuerbersuchdienst des Deutschen Steuerbersuchverbandes](#)

Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer finden Sie hier:

[Berufsregister für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer](#)

48. An wen kann ich weitere Fragen adressieren?

Fragen können in erster Linie an den Steuerberater gerichtet werden. Darüber hinaus gibt es einen Service-Desk und eine bundesweite Service-Hotline +49 521 5603189-179. Weitere Infos finden Sie unter:

➤ <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Formulare/Kontakt/kontakt.html>

49. Wer entscheidet über den Antrag auf Überbrückungshilfe?

Die Entscheidung über die Bewilligung ist Aufgabe der Bewilligungsstellen der Bundesländer.



50. Besteht ein Rechtsanspruch auf Überbrückungshilfe?

Nein. Die Überbrückungshilfe ist eine Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsstelle eines Bundeslandes entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

51. Handeln Steuerberater im Auftrag des antragstellenden Unternehmens?

Ja.

52. Muss ein Gewerbeschein vorliegen?

Nein, auch Freie Berufe sind antragsberechtigt, sofern diese als Haupterwerb ausgeübt werden.

53. Sind Unternehmen antragsberechtigt, obwohl sie Soforthilfe Corona nicht beantragt haben?

Ja.

54. Müssen vor Beantragung der Überbrückungshilfe bereits andere Hilfsmaßnahmen in Anspruch genommen bzw. ausgeschöpft worden sein?

Nein.

55. Müssen liquide betriebliche Mittel oder private Rücklagen vor Antragstellung aufgebraucht werden?

Nein.

56. Was tue ich, wenn mein Steuerberater aus unterschiedlichen Gründen plötzlich nicht weiter für die Bearbeitung meines Antrages zur Verfügung steht?

Unter der Voraussetzung, dass ihm alle vorliegenden Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt werden, kann der Auftrag zur weiteren Betreuung des Antrags auch durch einen anderen Steuerberater übernommen und bearbeitet werden.

57. Wem wird der Bescheid zugestellt (dem prüfenden Dritten oder dem Antragsteller)?

Der Bescheid wird über das Antragsportal dem prüfenden Dritten bekannt gegeben.

58. Wie lange müssen Unterlagen und Belege aufbewahrt werden?

10 Jahre.

59. Wann muss Überbrückungshilfe zurückgezahlt werden?

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der tatsächliche Umsatz höher war als bei Antragstellung erwartet wurde und ist deshalb zu viel Überbrückungshilfe ausgezahlt worden, muss diese zurückgezahlt werden.

Auch wenn die Geschäftstätigkeit vor dem 31. August 2020 dauerhaft einstellt wird, muss der Antragsteller die Überbrückungshilfe zurückzahlen.

Wenn geplant ist, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen und sich die Wiedereröffnung wegen fortbestehender gesundheitspolitischer Beschränkungen noch verzögert, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

60. Was ist bei falschen Angaben?

Werden bei der Antragstellung oder im weiteren Verfahren gegenüber der zuständigen Stelle falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder wird diese Stelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen, müssen der Antragsteller und/oder Steuerberater mit einer Strafverfolgung u. a. wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) rechnen.

Für die Strafbarkeit reicht bereits eine leichtfertige Begehung aus (§ 264 Abs. 5 StGB) aus. Auch wenn eine Rückzahlung eine Strafbarkeit nicht entfallen lässt, kann diese ggf. strafmildernd berücksichtigt werden.

Die Steuerberater haben ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

Soweit für die Antragstellung eine Prognose über erwartete Umsatzrückgänge vorzunehmen ist, sollte für die Abschlussrechnung vorgehalten werden, von welchen Annahmen bei dieser Prognose ausgegangen wurde.

Steuerberater dürfen zu strafrechtlichen Fragen nicht beraten.

61. Wie wird die Überbrückungshilfe steuerlich behandelt?

Der Zuschuss wird bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. In der Einkommensteuer-/Körperschaftsteuererklärung 2020 ist der Zuschuss jedoch als steuerbare Betriebseinnahme zu erfassen. Als sog. echter Zuschuss ist die Überbrückungshilfe nicht umsatzsteuerbar. Es fällt also keine Umsatzsteuer an.

62. Wie ist bei einer Geschäftsaufgabe bzw. Insolvenz vorzugehen?

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn der Antragssteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. August 2020 dauerhaft einstellt. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder das Regelinsolvenzverfahren die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen. Hat ein Antragsteller die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

63. Was ist beihilferechtlich zu beachten?

Das Programm Überbrückungshilfe fällt unter die Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten werden:

- Nach der Kleinbeihilfenregelung können grundsätzlich Beihilfen bis 800.000,00 € pro Unternehmen vergeben werden (nur 120.000,00 € für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors und 100.000,00 € für Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse), wobei der KfW-Schnellkredit sowie andere Förderungen auf der Grundlage der (Geänderten) Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 voll angerechnet werden.
- Nach der allgemeinen De-Minimis-Verordnung dürfen einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren grundsätzlich bis zu 200.000,00 € gewährt werden (nur 100.000,00 € für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs).

Soweit die Vorgaben der De-Minimis-Verordnungen, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden, können Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung mit Beihilfen nach den De-Minimis-Verordnungen kumuliert werden. Besonderheiten gelten im Agrarsektor und für Fischerei und Aquakultur.

Unter Beachtung dessen könnte ein gewerbliches Unternehmen, das vor dem Jahr 2020 keine Beihilfen in Anspruch genommen hat, neben dem vollen KfW-Schnellkredit und der maximalen Soforthilfe des Bundes in Höhe von 15.000,00 € die Höchstförderung nach der Überbrückungshilfe erhalten (150.000,00 €).

Wird der jeweils zulässige Höchstbetrag überschritten, so ist die Überbrückungshilfe im Rahmen der Antragstellung bis zu diesem zu kürzen.

F. Antragstellung

64. Muss vor Antragstellung eine Registrierung erfolgen?

Ja.

65. Wer kann sich zur Überbrückungshilfe registrieren?

Registrieren können sich ausschließlich Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Das Feld der WP-Registernummer ist von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten nicht zu befüllen.



66. Können sich ausschließlich natürliche Personen registrieren?

Ja. Es können sich ausschließlich natürliche Personen registrieren. Die jeweilige Gesellschaft bzw. der Arbeitgeber kann lediglich freiwillig hinzugefügt werden (Feld muss nicht befüllt werden).

67. Sind haftungsrechtliche Nachteile damit verbunden, dass eine Registrierung von Gesellschaften nicht möglich ist?

Nein, denn die Registrierung zur Beantragung von Überbrückungshilfe ist unabhängig von dem jeweiligen Auftragsverhältnis zur Beantragung von Überbrückungshilfe. Das – idealerweise schriftlich zu schließende – Auftragsverhältnis zwischen dem Steuerberater bzw. der Gesellschaft und dem Mandanten besteht unabhängig von der jeweiligen Registrierung. Diese Differenzierung ergibt sich auch aus dem Antragsformular, das zwischen der Gesellschaft und den die Antragsstellung konkret bearbeitenden Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten unterscheidet.

68. Welche E-Mail-Adresse ist relevant?

Im System sind zwei E-Mail Adressen hinterlegt; erstens wird die persönliche E-Mailadresse angegeben, die für die Aktivierung der Registrierung benutzt wird und die später für Dienste wie „Passwort vergessen“ eingesetzt wird. Diese E-Mail-Adresse muss eindeutig sein und braucht nicht im Berufsregister zu stehen. Zweitens gibt es eine geschäftliche E-Mail-Adresse, die von der persönlichen getrennt ist. Sie dient vor allem der Suche des Berufsregister-Eintrags.

69. Ist die Überbrückungshilfe branchenabhängig?

Nein, alle Branchen sind antragsberechtigt.

70. Muss zur Antragsstellung zwingend ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer (prüfender Dritter) eingebunden werden?

Ja, die Antragstellung kann ausschließlich von einem vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer (prüfenden Dritten) durchgeführt werden, der sein Einverständnis erklären muss, dass die Bewilligungsstelle seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer bzw. der Wirtschaftsprüferkammer nachprüft.

Der Antrag ist zwingend durch den Steuerberater im Namen des Antragstellers einzureichen. Eine Antragsstellung ohne prüfenden Dritten ist nicht möglich.

71. Bis wann können Anträge gestellt werden?

Das Programm bezieht sich auf die Monate Juni, Juli und August 2020. Der Antrag kann nur einmalig gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. August 2020 und die Auszahlungsfrist am 30. November 2020.



Eine rückwirkende Antragstellung für die Monate Juni, Juli und August ist möglich, jedoch spätestens bis zum 31. August 2020. Der Steuerberater muss sich daher rechtzeitig im System authentifizieren und auch die Antragsmaske vollständig und richtig hochladen.

72. Ab wann können Anträge gestellt werden?

Ab 8. Juli 2020 ist die Registrierung der prüfenden Dritten möglich, die Online-Antragsstellung wenige Tage später.

73. In welchem Bundesland wird der Antrag gestellt?

Der Antrag ist in dem Bundesland zu stellen, in dem das Unternehmen ertragsteuerlich registriert ist. Der Sitz der Betriebsstätte(n) ist dabei unerheblich. Soloselbständige, Einzelunternehmer oder Angehörige der Freien Berufe stellen den Antrag im Bundesland des Betriebsfinanzamts.

Eine Beantragung von Hilfen in mehreren Bundesländern ist explizit nicht zulässig.

74. Wie lange kann Überbrückungshilfe längstens gewährt werden?

Bei der Antragstellung kann eine Überbrückungshilfe höchstens für die Monate Juni bis August 2020 beantragt werden. Die Auszahlungsfristen für die Überbrückungshilfe enden am 30. November 2020.

75. Wird ein standardisiertes Format für die Eingaben des StB/WP vorgegeben?

Ja, es wird ein standardisiertes Online-Antragsverfahren eingerichtet, das einen volldigitalen Prozess ermöglicht. Dabei wird das Antragsverfahren durch einen Steuerberater durchgeführt und der Antrag über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt.

76. Wie läuft der Antragsprozess ab?

Der Prozess ist 2-stufig:

1. Stufe:

Glaubhaftmachung eines Umsatzrückgangs für die einzelnen zu fördernden Monate Juni bis August 2020 sowie Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten durch Einreichung des Antrags durch den Steuerberater im Namen des Auftraggebers. Auf der Basis der bei der Antragstellung gemachten Angaben erfolgt die Auszahlung der Überbrückungshilfe für die gesamten drei Monate.

2. Stufe:

Nach Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen Nachweis der Umsatzeinbrüche für April/Mai 2020 (zum Nachweis der Antragsberechtigung, sonst Rückzahlung), der Umsatzzahlen für die Fördermonate Juni bis August 2020 sowie der Fixkostenabrechnungen. Hierzu erfolgt im Nachgang gleichfalls über einen Steuerberater eine Schlussabrechnung über die tatsächlichen

Umsatzeinbrüche und angefallenen Fixkosten. Ggf. zu viel gezahlte Hilfen sind zurückzuzahlen. Eine nachträgliche Aufstockung der Überbrückungshilfen erfolgt nicht.

77. Wie funktioniert die Antragsstellung?

Bei der Antragstellung sind Angaben zum Antragsteller zu machen sowie der Umsatzeinbruch und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten zu bestimmen:

- Umsatzeinbruch: Abschätzung des von den Unternehmen erzielten Umsatzes im April und Mai 2020 und Vergleich mit den Vergleichsmonaten. Zudem Prognose des Umsatzeinbruchs für den beantragten Förderzeitraum.
- Betriebliche Fixkosten: Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten, deren Erstattung beantragt wird.

Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Erst dann kann die Bewilligung erfolgen. Der Steuerberater prüft dabei vor Antragstellung die Plausibilität der Angaben zu Umsatzrückgängen und Fixkosten. Darüber hinaus berät er den Antragsteller bei Fragen zu Antragsvoraussetzungen und zum Antragsverfahren.

78. Wovon ist bei der Prognose über den erwarteten Umsatzrückgang auszugehen?

Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Lage im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung besteht.

Soweit für die Antragstellung eine Prognose über erwartete Umsatzrückgänge vorzunehmen ist, sollte für die Abschlussrechnung vorgehalten werden, von welchen Annahmen bei dieser Prognose ausgegangen wurde.

79. Welche Angaben sind zu machen und welche Unterlagen werden benötigt?

Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellers sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die der Steuerberater anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:

- Name und Firma,
- Steuernummer oder steuerliche Identifikationsnummer,
- IBAN der beim zuständigen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung,
- zuständiges Finanzamt,
- Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- Erklärung über etwaige mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen,



- Zusicherung des Antragstellers, dass er sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfond qualifiziert und auch nicht über einen Antrag auf Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds positiv entschieden wurde,
- Angabe der Branche des Antragstellers anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

Zudem hat der Antragsteller

- den Umsatzrückgang,
- eine Prognose der Höhe der betrieblichen Fixkosten und
- eine Prognose der voraussichtlichen Umsatzentwicklung für den jeweiligen Fördermonat glaubhaft zu machen.

Ergänzend hat der Antragsteller in dem Antrag die Richtigkeit diverser Angaben mittels Erklärung zu versichern.

80. Welche Angaben muss der StB auf Richtigkeit bzw. Plausibilität prüfen?

Der Antragsteller muss die Angaben zu seiner Identität und Antragsberechtigung und die Plausibilität der Angaben zu Umsatzrückgang und Fixkosten- sowie Umsatzentwicklungsprognose, durch den mit der Durchführung der Antragstellung beauftragten Steuerberater bestätigen lassen.

Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Situation im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht. Wenn der beantragte Betrag für die Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000,00 € für drei Monate ist, kann der Steuerberater die Plausibilität der Fixkosten auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

81. Auf der Grundlage welcher Unterlagen hat der Steuerberater seine Beurteilung vorzunehmen?

Der Steuerberater berücksichtigt im Rahmen der Antragstellung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April und Mai 2020 bzw. andere Unterlagen zur Darstellung der Umsatzzahlen,
- b) Jahresabschluss 2019
- c) Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2019 und
- d) Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019.

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann – soweit vorhanden – auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 abgestellt werden. Gemeinnützige Unternehmen dürfen wegen des 3-Jahres-Rhythmus der Gemeinnützigkeit auch auf Unterlagen aus 2017 abstellen.

Der konkrete Umfang der vorzulegenden Unterlagen/Angaben hängt von den individuellen Umständen des Antragstellers ab. Steuerberater geben hierzu detailliert Auskunft.

Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000,00 € für drei Monate ist, kann der Steuerberater seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

82. Was gilt für Unternehmen, die keine monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben?

Falls das Unternehmen von der Umsatzsteuervoranmeldung befreit ist, erfolgt die Plausibilitätsprüfung anhand der Umsatzsteuerjahreserklärung. Bei gemeinnützigen Organisationen und Vereinen sowie bei nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Unternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe erfolgt die Plausibilitätsprüfung anhand der laufenden Buchführung.

Der konkrete Umfang der vorzulegenden Unterlagen/Angaben hängt von den individuellen Umständen des Antragstellers ab. Steuerberater geben hierzu detailliert Auskunft.

83. Bis wann ist spätestens der Nachweis über die finalen Zahlen an die Bewilligungsstelle zu übermitteln?

Nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens jedoch **bis 31. Dezember 2021**, muss der Antragsteller über den von ihm beauftragten Steuerberater eine Schlussabrechnung über die von ihm empfangenen Leistungen vorlegen. In der Schlussabrechnung bestätigt der Steuerberater den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang im April und Mai 2020 und den tatsächlich erzielten Umsatz im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

84. Was muss die Bestätigung bzw. Schlussabrechnung enthalten und welche Unterlagen sind einzureichen?

Die Bestätigung muss im Wege einer detaillierten Auflistung die tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten in den jeweiligen Fördermonaten sowie die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder umfassen.

Bei seiner Bestätigung des Umsatzes kann der Steuerberater die Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen des Antragstellers zu Grunde legen.

Der Antragsteller muss der Bewilligungsstelle die Abschlussrechnung vollständig und mit allen seine Angaben belegenden Nachweisen vorlegen.

85. Wie funktioniert die Schlussabrechnung?

Nach Ablauf des Förderzeitraums und spätestens bis zum 31. Dezember 2021 hat der Steuerberater (prüfender Dritter) die Abschlussrechnung für den Antragssteller vorzulegen. Im Einzelnen:

- Umsatzeinbruch: Bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch im April und Mai 2020 werden diese durch einen prüfenden Dritten an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60 % entgegen der Prognose nicht erreicht wurde, sind alle bereits ausgezahlten Zuschüsse zurückzuzahlen.

Zudem teilt der prüfende Dritte bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mit. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Der prüfende Dritte berücksichtigt bei der Bestätigung der endgültigen Umsatzzahlen die Umsatzsteuervoranmeldungen der antragstellenden Unternehmen.

- Betriebliche Fixkosten: Die prüfenden Dritten übermitteln zudem die endgültige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder. Auch diese Mitteilung kann nach Programmende erfolgen. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Kostenprognose, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse für den betroffenen Fördermonat zurückzuzahlen. Nachzahlungen sind ausgeschlossen.

Rückzahlungen bereits ausgezahlter Zuschüsse sind nicht zu verzinsen.

Für den Fall, dass der Antragsteller dem prüfenden Dritten keine Unterlagen für die Schlussabrechnung zur Verfügung stellt oder für diesen nicht mehr erreichbar ist, informiert der prüfende Dritte die Bewilligungsstelle des Landes über diesen Umstand. Weitergehende Verpflichtungen bestehen für ihn nicht.

86. Was passiert, wenn der Antragsteller die Abschlussrechnung und die seine Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt?

Falls der Antragsteller die Schlussrechnung und die seine Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt die Bewilligungsstelle über das Portal den prüfenden Dritten mit der Aufforderung an, die Schlussrechnung und alle seine Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Überbrückungshilfe zurückfordern.

87. Welche berufs- und haftungsrechtlichen Besonderheiten muss der Steuerberater berücksichtigen?

Keine. Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe hat der Steuerberater seine allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüber hinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

88. Wer entscheidet über die Gewährung der Überbrückungshilfe und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob die Bestätigung eines Steuerberaters zu den Angaben zu seiner Identität und Antragsberechtigung vorliegt und ob der Antragsteller alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Versicherungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgabe der Bewilligungsstelle.

Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die vom Steuerberater im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Neben stichprobenartigen Abgleichen überprüft die Bewilligungsstelle verdachtsabhängig, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe, und fordert dafür soweit erforderlich Unterlagen bei dem Steuerberater an.

Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen.

89. Was prüft die Bewilligungsstelle nach erfolgter Auszahlung?

Nach Eingang der eingereichten Unterlagen prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung auf der Grundlage der vorgelegten Bestätigung des Steuerberaters das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung sowie eine etwaige Überkompensation.

Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung des Steuerberaters und der für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen des Antragstellers stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

90. Was passiert, wenn die Bewilligungsstelle nachträglich eine Überzahlung oder Falschangaben feststellt?

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der tatsächliche Umsatz höher war als bei Antragstellung erwartet wurde, und ist deshalb zu viel Überbrückungshilfe ausgezahlt worden, muss diese zurückgezahlt werden. Wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug, d. h. für vorsätzliche oder auch nur leichtfertige Falschangaben vorliegen, werden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.

91. Sind Rückzahlungen zu verzinsen?

Nein, Rückzahlungen sind nicht zu verzinsen.

92. Kann die Überbrückungshilfe auch nachträglich aufgestockt werden?

Nein. Eine nachträgliche Aufstockung der Überbrückungshilfen erfolgt nicht.

G. Verhältnis zu anderen Hilfsprogrammen

93. Ist man automatisch ausgeschlossen, wenn man andere Soforthilfen bezogen hat/noch bezieht?

Nein, aber das Beziehen anderer Soforthilfen ist mit einzuberechnen, wenn es darum geht, ob der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag überschritten wird. Nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 gilt ein Höchstbetrag von

- für Unternehmen: 800.000,00 €
- für Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor: 120.000,00 €
- für Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse: 100.000,00 €

bzw. der Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung (200.000,00 € für drei Steuerjahre).

Ein gewerbliches Unternehmen, das vor dem Jahr 2020 keine Beihilfen in Anspruch genommen hat, kann neben dem vollen KfW-Schnellkredit und der maximalen Soforthilfe des Bundes in Höhe von 15.000,00 € die Höchstförderung nach der Überbrückungshilfe erhalten (150.000,00 €).

Wird der jeweils zulässige Höchstbetrag überschritten, wird die Überbrückungshilfe im Rahmen der Antragstellung bis zu diesem gekürzt.

94. Was ist unter De-Minimis-Beihilfen zu verstehen?

Staatliche Beihilfen müssen bei der EU angemeldet und von ihr genehmigt werden. Eine Ausnahme gilt für die sogenannten De-Minimis-Beihilfen, deren Betrag als geringfügig angesehen wird und die deshalb annahmegemäß nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Die betragsmäßige Grenze liegt bei 200.000,00 € die ein einzelnes Unternehmen innerhalb von drei Jahren von einem Mitgliedstaat erhalten darf.

- https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Foerderprogramme/2020/DM/DM_15_Verordnung_Nr_1407-2013.pdf;jsessionid=6478F7100D1F4B8DC8F69B2A67C8F785.live21302?_blob=publicationFile

Bei De-Minimis-Beihilfen kann es sich um Zuschüsse, Darlehen, Garantien oder auch begrenzte Steuerbefreiungen handeln. Nicht darunter fallen Steuervorteile aufgrund der Inanspruchnahme von Regelungen, die allen Branchen offen stehen, wie z. B. §§ 6b, 7g EStG, wohl aber die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG.

95. Was passiert, wenn bereits Soforthilfe des Bundes in Anspruch genommen wurde?

Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe des Bundes auf die Überbrückungshilfe. Dabei wird für jeden sich überschneidenden Fördermonat ein Drittel der gezahlten Soforthilfe abgezogen. Für den Förderzeitraum der Soforthilfe zählt der volle Monat, in dem der Antrag auf Soforthilfe gestellt wurde, mit.

Beispielrechnung:

- Antragsdatum der Soforthilfe: 12. April 2020 → Förderzeitraum: April bis Juni
- 15.000,00 € erhalten, davon werden 5.000,00 € pro Monat angesetzt → Überbrückungshilfe für Juni wird automatisch um 5.000,00 € gekürzt.

Rückzahlungen der Corona-Soforthilfe dürfen berücksichtigt werden, soweit diese schon erfolgt sind bzw. wenn eine entsprechende Aufforderung existiert.

96. Was passiert bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Soforthilfe und Überbrückungshilfe?

Bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe wird die Soforthilfe anteilig auf die Überbrückungshilfe angerechnet.

Dabei wird für jeden sich überschneidenden Fördermonat ein Drittel der gezahlten Soforthilfe abgezogen. Für den Förderzeitraum der Soforthilfe zählt der volle Monat, in dem der Antrag auf Soforthilfe gestellt wurde, mit. Eine entsprechende Selbsterklärung ist vom Antragsteller abzugeben.

97. Wie ist das Verhältnis zu anderen Corona-Hilfen (inklusive Corona-Soforthilfen der Länder)?

Grundsätzlich gilt:

Eine Anrechnung von weiteren Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder auf die Corona-Überbrückungshilfe findet nur dann statt, wenn sich Förderzweck und -zeitraum überschneiden.

Darlehen wie der KfW-Schnellkredit werden grundsätzlich nicht auf die Corona-Überbrückungshilfe angerechnet.

Des Weiteren sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Vor Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe bewilligte Hilfen: Eine Anrechnung vorher schon bewilligter Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei Bewilligung der Überbrückungshilfe.

- Nach Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe bewilligte Hilfen: Sofern zuerst die Überbrückungshilfe bewilligt wird und dann während des Förderzeitraums der Überbrückungshilfe (also bis Ende August 2020) ein Zuschuss aus einem anderen Hilfsprogramm bewilligt wird, erfolgt die Anrechnung ggf. im Rahmen der Abschlussrechnung. Bezüge aus der Corona-Überbrückungshilfe sind dementsprechend bei der Antragstellung zu einem anderen Corona-Hilfsprogramm anzugeben.

98. Ist eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit anderen öffentlichen Hilfen möglich?

Eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit anderen öffentlichen Hilfen (nicht Corona-Soforthilfe oder andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes oder der Länder), ist zulässig. Dies gilt insbesondere für Darlehen. Eine Anrechnung auf die Corona-Überbrückungshilfe erfolgt nicht.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Überbrückungshilfe der nach der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 einschlägige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieser Bundesregelung gewährten Hilfen nicht überschritten wird. Eine Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung ist zulässig, soweit die Vorgaben dieser Verordnung, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden.

H. Was müssen Steuerberater besonders beachten?

99. Ist der Steuerberater über die Berufshaftpflichtversicherung geschützt?

Nach Auskunft der Versicherer ist die Prüfung und Bescheinigung der Umsatzrückgänge und fixen Betriebskosten in der Berufshaftpflichtversicherung standardmäßig versichert. Diese Tätigkeiten fallen unter die Risikobeschreibung („Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen sowie die Erteilung von Vermerken und Bescheinigung darüber“).

100. Wird der Steuerberater lediglich als Bote im Auftrag des Mandanten tätig?

Ja. Aus der Formulierung im Antragsvordruck „Ich reiche auftragsgemäß den Antrag auf Gewährung von Überbrückungshilfe für den Antragsteller ein“ folgt, dass der Steuerberater nur als Bote den Antrag übermittelt und nicht den Antrag selbst stellt. Die Antragstellung erfolgt aufgrund der Beauftragung durch das Unternehmen bzw. den Mandanten.

101. Wie kann sich der Steuerberater für die Antragstellung registrieren?

Eine Registrierung erfolgt über das Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de, über das auch die Anträge gestellt werden. In einem ersten Schritt muss der Steuerberater seine persönlichen Informationen eingeben. Diese Angaben werden mit dem Berufsregister abgeglichen, um sicherzustellen, dass nur Steuerberater (Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer) für

die Antragstellung zugelassen werden. Das Feld „Registernummer“ ist nur von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern auszufüllen; Steuerberater lassen es frei.

Er erhält in einem zweiten Schritt per Post eine PIN. Diese PIN muss er im dritten Schritt angeben, wenn er einen Antrag für seinen Mandanten stellt.

102. Wie kann die Unterstützung des Mandanten bei der Antragstellung zur Überbrückungshilfe abgerechnet werden?

Es handelt sich um eine vereinbare Tätigkeit, für die die StBVV nicht gilt. Es muss daher eine Honorarvereinbarung mit dem Mandanten getroffen werden. Für vereinbare Tätigkeiten kann der Steuerberater eine übliche Vergütung nach § 612 Abs. 2 BGB verlangen. Eine Vergütung ist üblich, wenn sie nach der Auffassung der Verkehrskreise am Ort und am Zeitpunkt des Vertragsschlusses für gleiche Leistungen bezahlt werden muss. Die Leistungen müssen von gleicher Art, gleicher Güte und von gleichem Umfang sein. Die Vergütung kann in Form eines Pauschalhonorars oder als Zeitgebühr vereinbart werden.

103. Haftet der Steuerberater gegenüber Dritten, z. B. Banken?

Eine Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln.

Händigt der Steuerberater vom ihm für die Beantragung von Überbrückungshilfen erstellte Liquiditätspläne, Prognosen u. ä. Dritten, z. B. Banken aus, droht eine unmittelbare Haftung des Steuerberaters gegenüber dem Dritten aus einem stillschweigend abgeschlossenen Auskunftsvertrag, wenn dem Dritten aufgrund fehlerhafter Unterlagen ein Schaden entsteht. Zwischen dem Steuerberater und dem Mandanten vereinbarte Allgemeine Auftragsbedingungen und die dort geregelte Haftungsbeschränkung gelten in diesem Fall gegenüber Dritten nicht. Dadurch kann eine unbeschränkte Haftung gegenüber Dritten entstehen. Der Steuerberater muss in diesen Fällen aktiv werden und mit dem Dritten schriftlich fixieren, dass seine Mitwirkung alleine auf der Seite des Mandanten erfolgt und hierdurch kein Vertragsverhältnis mit dem Dritten entsteht. Anderenfalls muss der Steuerberater mit dem Dritten die Geltung seiner Allgemeinen Auftragsbedingungen vereinbaren.

Wenn der Mandant für die Beantragung von Überbrückungshilfen erstellte und vom Steuerberater unterzeichnete Unterlagen Dritten, z. B. einer Bank übergibt, besteht zudem die Gefahr einer Dritthaftung des Steuerberaters aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (hier: der Bank). Allerdings gelten in diesem Fall – anders als bei einem Anspruch aus einem stillschweigend abgeschlossenen Auskunftsvertrag – mit dem Mandanten wirksam vereinbarte Haftungsbeschränkungen nach § 334 BGB analog auch im Verhältnis zum Dritten (hier: Bank).

104. Haftet der Steuerberater, wenn der tatsächliche Umsatzrückgang die Prognose bei Antragstellung überschreitet?

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der tatsächliche Umsatz niedriger war als bei Antragstellung erwartet und wurde deshalb der finanzielle Rahmen der Überbrückungshilfe nicht ausgeschöpft, haftet der Steuerberater nicht, wenn seine Prognose im Zeitpunkt der Antragstellung auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt dem Steuerberater zur Verfügung stehenden



Informationen und vom Mandanten erteilten Auskünfte und Versicherungen nicht fehlerhaft war bzw. die Prognose des Antragstellers nach Prüfung durch den Steuerberater plausibel war. Es empfiehlt sich für den Steuerberater, die Erstellung bzw. Verplausibilisierung der Prognose entsprechend zu dokumentieren.

105. Besteht für den Steuerberater eine eigene Pflicht zur Überprüfung der Angabe des Mandanten, dass es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten zum 31. Dezember 2019 handelte?

Ja. In dem Antragsformular bestätigt der Steuerberater, dass er die Angaben des Antragstellers zu seiner Identität und Antragsberechtigung überprüft hat und deren Richtigkeit bestätigt. Unter „2. Antragsberechtigung“ findet sich unter Ziffer 2.2. Buchstabe c) die Aussage, dass der Antragsteller nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten war. Außerdem bestätigt der Steuerberater unter Ziffer 2.1., dass er die Antragsberechtigung geprüft hat. Der vom Mandanten dem Steuerberater erteilte Auftrag umfasst daher auch die Prüfung der Antragsberechtigung und damit den Umstand, dass das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten war. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bezüglich der Pflicht zur Prüfung der Insolvenzreife bei der Erstellung von Jahresabschlüssen ist aufgrund des Bestehens eines entsprechenden Auftrags nicht einschlägig.